

CH_VB 89.333 vom 14. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.333

FR: CH_VB 89.333 du 14 juin 1989

IT: CH_VB 89.333 del 14 giugno 1989

Volltext

14. Juni 1989 279 Postulat Huber utilisée jusqu'ici, pour amorcer des enquêtes complexes intéressant plusieurs cantons, jusqu'à ce que le for puisse être établi. Toutefois, le rôle principal de l'office central, c'est-à-dire du Ministère public fédéral consiste non pas à poursuivre mais à faciliter aux cantons l'exercice des poursuites pénales, notamment en recueillant, à l'intérieur comme à l'extérieur du pays, toutes les informations utiles pour lutter contre les organisations criminelles internationales qui se livrent au trafic des stupéfiants. La motion Cavadini vise à renforcer la structure existante aussi bien en personnel qualifié qu'en moyens techniques modernes. Le Conseil fédéral a d'ailleurs déjà anticipé sur cette motion puisqu'il a, à titre de mesure d'urgence, créé un certain nombre de postes supplémentaires et nous nous en réjouissons. Cependant, il ne s'agit pas - cela va sans dire, mais cela va peut-être encore mieux en le disant - de prendre prétexte des événements pour prôner la création d'une police fédérale des stupéfiants. Ce serait-là une atteinte à notre fédéralisme. Je saisis cette occasion pour souligner qu'en matière de police et de justice le système actuel a fait ses preuves. Je suis bien placé pour affirmer que la collaboration entre les polices cantonales est excellente; que la collaboration entre les organes judiciaires l'est tout autant et que l'entraide en matière pénale ne se heurte à aucun obstacle institutionnel, elle ne se heurte qu'à la difficulté naturelle de rassembler des preuves à charge, difficulté qui n'est que la conséquence logique du principe fondamental dans un Etat de droit de la présomption d'innocence. Mais ce ne serait pas seulement une atteinte grave à un principe qui fonde notre Etat. Ce serait encore et surtout une atteinte inutile. L'expérience enseigne en effet que, pour qu'une enquête ait des chances de succès, il faut que ceux qui la mènent soient proches du théâtre des opérations, c'est-à-dire connaissent les lieux, les établissements, les quartiers, les personnes, l'organisation sociale et le mode de vie de l'endroit. Comme mon ancien collègue Paolo Bernasconi l'a récemment déclaré à la NZZ, il serait plus efficace de renforcer les brigades cantonales des stupéfiants là où elles existent, notamment en les dotant de spécialistes et de les créer là où elles manqueraient. La balle se trouve dans le camp des cantons. C'est à eux qu'il incombe maintenant d'examiner attentivement leurs situations respectives, de dresser l'inventaire de leurs besoins et de se donner les moyens nécessaires. C'est seulement à cette condition-là que le renforcement du Ministère public fédéral aura un sens et présentera des garanties de succès. C'est dans cet esprit que j'apporte un soutien sans réserve à la motion Cavadini. Mais il est évident que ces nouveaux moyens, aussi indispensables soient-ils, ne seront pas suffisants pour combattre le crime organisé. Il faudra encore que la norme pénale réprimant le blanchiment de l'argent sale soit adoptée le plus rapidement possible par le Parlement, que le Code pénal soit encore enrichi de dispositions concernant la saisie de l'argent douteux et l'incrimination de l'association de malfaiteurs. Il faudra aussi et surtout un sursaut de civisme de la part de tous ceux qui, en dehors des agents de l'Etat, concourent à rétablissement des faits réprimés par la loi, car la vertu d'une nation ne se mesure pas seulement à l'excellence de ses lois, ni à l'importance

des moyens propres à en assurer l'application, mais encore, à la qualité de ses moeurs.

Bundesrat Koller: Ich bin Ihrer vorberatenden Kommission dankbar für den Antrag, die Motion von Herrn Cavadini zu überweisen. Ich gehe mit der Kommission auch einig, dass zur Realisierung von Punkt 1 und Punkt 2 dieser Motion die geltenden Rechtsgrundlagen ausreichen, währenddem es mit grösster Wahrscheinlichkeit nötig sein wird, für die Realisierung von Punkt 3 der Motion die ausreichenden Rechtsgrundlagen erst noch zu schaffen. Wir müssen diese Motion und auch das nachher zu behandelnde Postulat von Herrn Ständerat Huber in grösserem Zusammenhang einer wirksamen Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und vor allem auch des internationalen organisierten Verbrechens sehen. Der Bundesrat kann hier doch für sich in Anspruch nehmen, dass er in kurzer Zeit nun bereits sehr viel realisiert hat. Der Bundesrat hat am letzten Montag die Botschaft über zwei neue Strafnormen über Geldwäscherei und die mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften verabschiedet, und der Bundesrat hat auch am letzten Montag eine ganz wesentliche Verstärkung der «Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels» bei der Bundesanwaltschaft beschlossen. Ich bin davon überzeugt, dass mit diesen beiden Massnahmen, einerseits mit diesen beiden neuen Strafnormen, andererseits mit einer Verstärkung der Zentralstelle, die Schweiz nun doch einen ganz wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und des internationalen organisierten Verbrechens leisten kann, und ich bin Ihnen dankbar für Ihre Unterstützung.

Ueberwiesen - Transmis #ST# 89.333 Postulat Huber Personelle Aufstockung der «Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels» im EJPD Accroissement du personnel du service central de lutte contre le commerce illégal de drogue Wortlaut des Postulates vom 27. Februar 1989 Der Bundesrat wird aufgefordert, unverzüglich die «Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels» personell massiv aufzustocken. Texte du postulat du 27 février 1989 Le Conseil fédéral est prié d'accroître sans délai le personnel du service central de lutte contre le commerce illégal de drogue. Mitunterzeichner - Cosignataires: Cavelti, Cottier, Danioth, Dobler, Jelmini, Kuchler, Lauber, Meier Josi, Reichmuth, Roth, Simmen, Ziegler, Zumbühl (13) Huber: Ich habe am 27. Februar 1989 - zusammen mit 13 Mitunterzeichnern - ein Postulat eingereicht, das den Bundesrat auffordert, unverzüglich die «Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels» personell massiv aufzustocken. Ich habe mich dabei einerseits von den Feststellungen des Berichtes Häfliger leiten lassen, andererseits von der unbestrittenen Tatsache, dass die Zahl der Drogentoten in der Schweiz stark gestiegen ist, die Drogenkriminalität in all ihren Erscheinungsformen merklich zunimmt, die internationalen Verflechtungen des Handels ebenso manifest sind wie eine gewisse Drehscheibenfunktion der Schweiz. Die Vorgehensweisen des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit der Drogenkriminalität werden immer raffinierter, die Profite in unvorstellbarer Masse grösser. Der Bund hat im Bereich der Bekämpfung der Drogenkriminalität nur eine beschränkte, aber in Anbetracht der neuen Erscheinungsformen wesentliche Zuständigkeit. Ich teile die Auffassung, die Herr Béguin zum Ausdruck gebracht hat, dass eine wirksame Arbeit auch auf der Stufe der Kantone, dann aber in Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Eidgenossenschaft geleistet werden muss. Nun ist festzustellen, dass im Vergleich zu den Zentralstellen anderer Staaten die schweizerische Zentralstelle mit rund zehn Mitarbeitern äusserst knapp dotiert ist. Die Effizienz des Handelns und die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen verlangen ein Vorgehen, wie das Postulat es vorschlägt.

Confédération et cantons. Répartition des tâches 280 14 juin 1989 Ich bin nun in der glücklichen Lage, der Presse entnehmen zu können, dass der Bundesrat am 12. Juni 1989

Sofortmassnahmen getroffen hat, indem er gewisse Stellen für eine beschränkte Zeit dieser Amtsstelle zugeteilt hat, und dass er dann mit dem Voranschlag 1990 15 Etatstellen beantragen will. Damit ist das Anliegen des Postulates erfüllt. Der Bundesrat hat unverzüglich gehandelt. Er hat personell massiv aufgestockt und damit Fehler der Vergangenheit, die uns in einer Unterlage im Zusammenhang mit der Behandlung der Motion Cavadini aufgezeigt wurden, behoben. Daher bitte ich Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, dem Postulat zuzustimmen, und den Bundesrat, das Postulat entgegenzunehmen und es nachher zur Abschreibung zu empfehlen. Ich danke dem Departementsvorsteher und dem Bundesrat für das rasche und zielgerichtete Handeln in dieser Materie. Die Kantone, Herr Bundesrat, haben darauf gewartet, weil sie in der Drogenpolitik erhebliche Anstrengungen machen und daher vom Bund verlangen dürfen, dass er seinen Teil zur Lösung dieser Materie ebenfalls so wirkungsvoll und effizient wie möglich leistet.

Bundesrat Koller: Der Bundesrat hat in der Tat am letzten Montag die Aufstockung der «Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels» um 15 Etatstellen auf neu 22,5 Stellen bewilligt. Wir werden für die Realisierung dieser Aufstockung der Zentralstelle allerdings zwei Jahre benötigen, weil solche Spezialisten natürlich nicht leicht zu finden sind. Es mag für Sie auch von einigem Interesse sein, wie die Verstärkung der Zentralstelle im einzelnen ausgestaltet werden soll. Die eigene Ermittlungstätigkeit und die Koordinationsfunktion müssen noch mindestens um acht zusätzliche Fachbeamte in den drei Gruppen Heroin, Kokain und Cannabis/psychotrope Substanzen ausgebaut werden. Diese müssen von zwei zusätzlichen Juristen geführt werden. Durch den Beizug von mindestens zwei ausgebildeten Bankbeamten beziehungsweise Revisoren sollen in einer weiteren Gruppe einzelne grössere Betäubungsmittelfinanzierungsfälle und Rechtshilfesuche mit Drogengeldhintergrund fachgerecht bearbeitet werden können. Schliesslich soll mit Hilfe neuer EDV-Applikationen ein effizientes Informationsauswertungs- und Vermittlungssystem geschaffen werden. Von dieser Drogendatenbank sollen vor allem die Kantone fahndungsrelevante Informationen für ihre eigenen Verfahren abrufen können. Die Anstellung zweier EDV-Spezialisten für Aufbau, Entwicklung und Betrieb der Datenbank ist unerlässlich. Die soeben beschriebenen Stellen bilden den eigentlichen Ermittlungs- und Koordinationszweig der Zentralstelle. Einerseits haben diese Beamte eine bestimmte Anzahl eigener, nach Massgabe der Artikel 29 Absatz 4 Betäubungsmittelgesetz und Artikel 259 des Bundesstrafprozesses eröffneter Ermittlungen zu führen. Bei diesen Verfahren geht es ausschliesslich um solche von internationaler Bedeutung, die in direkter Zusammenarbeit mit ausländischen Zentralstellen und in enger Zusammenarbeit mit kantonalen und städtischen Drogengruppen geführt werden. In zweiter Linie können in grösseren interkantonalen Verfahren Koordinationsaufgaben zwischen den beteiligten kantonalen oder städtischen Drogengruppen wahrgenommen werden. Eine dritte wichtige Aufgabe liegt darin, wieder vermehrt in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung «Internationale Rechts Hilfe und Polizeiwesen» (BAP) Rechtshilfeersuchen in Betäubungsmittelangelegenheiten, bei denen die Finanzierung von Drogengeschäften im Vordergrund steht, nachzukommen. Die zu diesem Zwecke eingestellten Bankspezialisten wären des weiteren als Unterstützung kleinerer Kantone gedacht, wenn diese - was wiederholt vorgekommen ist - plötzlich Ermittlungen betreffend die Finanzierung von Drogenhandelsgeschäften führen müssten. Der Ermittlungszweig würde zweckmässigerweise und in Anlehnung an ausländische Vorbilder auf die vier Gruppen Heroin, Kokain, Cannabis/psychotrope Substanzen und Finanzoperationen unterteilt.

Dieser Ausbau der Zentralstelle - hier möchte ich auf das Votum von Herrn Ständerat Béguin zurückkommen - lässt sich unter dem geltenden Betäubungsmittelgesetz, insbesondere aufgrund von dessen Artikel 29, ohne weiteres realisieren, d. h. er dient also allein der Realisierung bereits bestehender Bundesaufgaben. Es muss daher auch vollständig klar bleiben, dass auch in Zukunft die Bekämpfung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz in erster Linie Aufgabe und Sache der Kantone ist und bleibt. Ermittlungsverfahren der personell verstärkten Betäubungsmittelzentralstelle wären auch zukünftig nach Abschluss des polizeilichen Ermittlungsstadiums und nach Festlegung des Gerichtsstandes den örtlich zuständigen kantonalen Strafuntersuchungsorganen zur Durchführung des Strafprozesses zu überweisen. Insofern kann ich vor allem Herrn Ständerat Béguin beruhigen: Es besteht keinerlei Absicht, zurzeit eine eigentliche Bundesdrogenpolizei zu schaffen, dafür wäre rechtlich ganz klar auch eine Aenderung des Betäubungsmittelgesetzes nötig. Wir sind Ihnen aber dankbar, dass Sie uns diese Verstärkung der Zentralstelle heute ermöglicht haben, denn wir sind davon überzeugt, dass mit dieser Verstärkung der Zentralstelle vor allem die Koordinationsaufgaben des Bundes im internationalen und im interkantonalen Bereich jetzt erst wieder richtig erfüllt werden können. Ich nehme daher das Postulat gerne entgegen und könnte Ihnen sogar beantragen, der guten Form halber, es als erfüllt auch abzuschreiben. Ueberwiesen - Transmis #ST# 88.039 Bund und Kantone. Aufgabenteilung Zweites Paket Confédération et cantons. Répartition des tâches. Second train de mesures Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 25. Mai 1988 (BBIII, 1333) Message, projets de loi et d'arrêté du 25 mai 1988 (FF II, 1293) Beschluss des Ständerates vom 15. Dezember 1988 Décision du Conseil des Etats du 15 décembre 1988 Antrag der Kommission Eintreten auf die Entwürfe 3 bis 8 Proposition de la commission Entrer en matière pour les projets 3 à 8 Ruesch, Berichterstatter: Das zweite Paket Aufgabenteilung Bund und Kantone besteht aus acht Erlassen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vorgeschlagen, den ersten Erlass, das sogenannte Bundesgesetz über die Genehmigung kantonalen Erlasse durch den Bund, als erstes Teilpaket des Pakets Nummer 2 vorzuziehen, mit dem Zweck, dieses möglichst rasch in Kraft zu setzen. Sie sind am 15. Dezember 1988 diesem Antrag gefolgt. Das Gesetz und der Erlass Nummer 1 des Pakets 2 liegen zurzeit beim Nationalrat. Heute unterbreiten wir Ihnen als zweites Teilpaket die Erlasse Nummer 3 bis Nummer 8. Das Hochschulförderungsgesetz, der Erlass Nummer 2, wird erst in der Wintersession behandelt werden können. Die Verzögerung ist durch die Aenderung bei der Zuständigkeit im Bundesrat bedingt. Das Gesetz wurde neu dem Departement des Innern zugeteilt. Die Ueberlegungen der Kommission zum Paket als ganzes habe ich Ihnen bereits im Dezember 1988 vorgetragen. Ich verweise auf das Protokoll und verzichte auf Wiederholungen. Die Kommission hat nun die einzelnen Erlasse Nummer 3 bis

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Huber Personelle Aufstockung der "Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels" im EJPD Postulat Huber Accroissement du personnel du service central de lutte contre le commerce illégal de drogue In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.333 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 14.06.1989 - 08:00

Date Data Seite 279-280 Page Pagina Ref. No 20 017 641 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.